

Zertifizierungsprogramm ÖZS Zertifizierung

D_Z_014, Version 01

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Anwendungsbereich	2
2.1	Zertifizierung von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen.....	2
2.2	Zertifizierung von Rufanlagen für Krankenhäuser und Pflegeheime.....	2
2.3	Zertifizierung von Alarmempfangsstellen (Notrufzentralen)	2
3.	Mitgeltende Dokumente.....	3
4.	Konformitätszeichen und Zertifikate	3
5.	Zertifizierung	3
5.1	Kundenanfrage / -antrag.....	4
5.2	Antragsbewertung	4
5.3	Angebot und Zertifizierungsvereinbarung.....	4
5.4	Dokumentenevaluierung	4
5.5	Audit/Begutachtung (Vorort).....	5
5.6	Bewertung.....	5
5.7	Zertifizierungsentscheidung und Zertifikat.....	6
6.	Verwendung von Zertifikaten und Konformitätszeichen.....	6
6.1	Allgemein	6
6.2	Missbräuchliche Verwendung von Zertifikaten und Konformitätszeichen	6
7.	Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken.....	6
8.	Verlängerung der Dauer der Gültigkeit von Zertifikaten	7
8.1	Gültigkeitsdauer.....	7
8.2	Verlängerung/Re-Zertifizierung	7
9.	Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung.....	7
10.	Überwachung.....	7
11.	Beschwerden und Einsprüche.....	7
Anhang 1: Anwendungsbereich der ÖZS-Zertifizierung.....		9
Änderungsverlauf:.....		10

1. Einleitung

Mit der ÖZS-Zertifizierung für Produkte der Sicherheitstechnik und von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen trägt der OVE wesentlich zur Hebung der öffentlichen und privaten Sicherheit bei.

Im Jahr 2010 wurde die Marke ÖZS dem OVE übertragen, der weiterhin alle operativen Tätigkeiten und Zertifizierungsdienstleistungen dieser bestens eingeführten Marke erbringt.

Der Österreichischer Verband für Elektrotechnik (OVE) ist von Akkreditierung Austria als Produktzertifizierungsstelle nach ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17065 sowie als Inspektionsstelle nach ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17020 akkreditiert und ist als österreichisches Zentrum für die Konformitätsbewertung auf dem Gebiet der Elektrotechnik und der präventiven Sicherheit aktiv.

Alle Konformitätsbewertungstätigkeiten werden vom Bereich *OVE Certification*, einer unabhängigen Organisationseinheit des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik, wahrgenommen. *OVE Certification* setzt für seine Tätigkeiten entsprechend qualifiziertes Personal ein und sorgt durch Aus- und Weiterbildung für die Aufrechterhaltung der hohen Fachkompetenz der Mitarbeiter*innen. Die grundsätzlichen Regelungen und Verfahren, nach denen *OVE Certification* arbeitet, gewährleisten seine Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und sind nichtdiskriminierend.

Der OVE behandelt alle im Zusammenhang mit der Zertifizierung und Inspektion anfallenden Informationen auf allen hierarchischen Ebenen des OVE vertraulich, sofern der OVE nicht gesetzlich verpflichtet oder durch vertragliche Verpflichtungen ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen.

2. Anwendungsbereich

Das gegenständliche Zertifizierungsprogramm legt die wesentlichen Anforderungen und Regelungen für die Zertifizierung im Rahmen des ÖZS-Zertifizierungsverfahrens fest. Das umfasst die geltenden Bedingungen für die Bearbeitung eines Zertifizierungsantrags bis hin zur Ausstellung eines Zertifikats, sowie die Bedingungen für die Verwendung des ÖZS-Zeichens.

Die Zertifizierungs- und Überwachungstätigkeiten der Österreichischen Zertifizierungsstelle Sicherheitstechnik (ÖZS) umfassen folgende Bereiche:

2.1 Zertifizierung von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen

Firmen im Bereich des Sicherheitsdienstleistungsgewerbes dokumentieren mit einer Zertifizierung ihres Unternehmens die durchgängige Fachausbildung ihrer Mitarbeiter sowie die lückenlose Einhaltung der geforderten Schulungsmaßnahmen.

2.2 Zertifizierung von Rufanlagen für Krankenhäuser und Pflegeheime und ähnlichen Einrichtungen

Die Zertifizierung einer Rufanlage für Krankenhäuser und Pflegeheime und ähnlichen Einrichtungen gibt sowohl dem Hersteller als auch dem jeweiligen Betreiber die Gewissheit, dass grundlegende Sicherheitsanforderungen und der Wunsch nach einem reibungslosen Tagesablauf im Krankenhaus erfüllt werden. Im Vordergrund steht die Sicherheit der Patienten, einerseits die elektrotechnische Sicherheit bei der direkten Benutzung der Geräte (Nassräume) andererseits die funktionelle Sicherheit (Gewissheit, dass Hilfe kommt, wenn ein (Not)Ruf abgesetzt wird).

2.3 Zertifizierung von Alarmempfangsstellen (Notrufzentralen)

Unternehmen erbringen mit der Zertifizierung von Alarmempfangsstellen den Nachweis, dass die von ihnen betriebenen Stellen die baulichen, technischen und personellen Voraussetzungen zur gesicherten Alarmannahme und Alarmverfolgung/Intervention besitzen.

Der Anwendungsbereich mit den zugrundeliegenden Anforderungen ist in [Anhang 1](#) enthalten.

3. Mitgeltende Dokumente

Neben diesem Zertifizierungsprogramm gelten im Falle eines Auftrages auch folgende Regelungen:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des OVE
- Gebührenordnung
- Datenschutzerklärung
- Verhaltenskodex

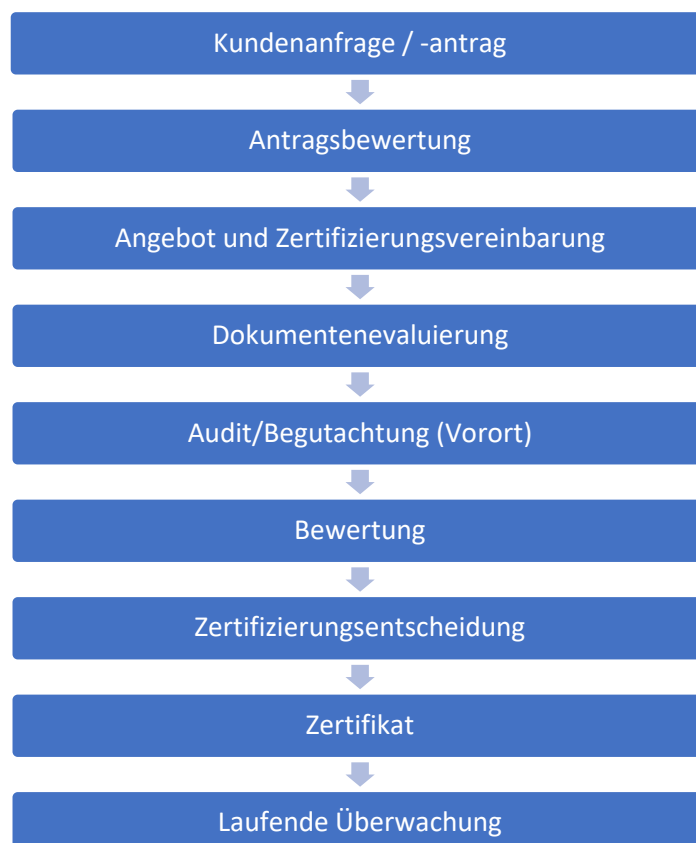
4. Konformitätszeichen und Zertifikate

ÖZS-Zertifikate und die Berechtigung das ÖZS-Zeichen zu führen können beim OVE beantragt werden. Das ÖZS-Zeichen ist markenrechtlich geschützt.



Der OVE führt ein Register der ÖZS-zertifizierten Produkte der Sicherheitstechnik und Sicherheitsdienstleistungen welches der Öffentlichkeit über die Website www.oezs.at zur Verfügung steht.

5. Zertifizierung



5.1 Kundenanfrage / -antrag

Der OVE stellt dem Antragsteller, nach mündlicher oder schriftlicher Anfrage, die erforderlichen Informationen und Unterlagen (Antragsformular, Fragebögen, Checklisten, Gebührenordnung etc.) zur Verfügung.

Vom Antragsteller werden folgende Informationen benötigt:

- Angabe der gewünschten Zertifizierungen.
- Beschreibung der zu zertifizierenden Produkte oder Dienstleistungen (Beschreibung der Produkte bzw. Sicherheitsdienstleistungen, Datenblätter, Einbau- und Bedienungsanleitung, Pläne etc.)
- Berichte über bereits durchgeführte Produktprüfungen bzw. Begutachtungen
- Vorhandene Zertifikate der Produkte bzw. Qualitätsmanagementsystem

5.2 Antragsbewertung

Im Zuge der Antragsbewertung werden die Unterlagen und die Informationen des Antragstellers auf Vollständigkeit und auf Plausibilität überprüft.

Die nachfolgende Machbarkeitsabklärung umfasst folgende Aktivitäten, insbesondere:

- Zuordnung der zu zertifizierenden Produkte bzw. Dienstleistungen zu den anwendbaren Richtlinien und Normen/Standards.
- Verifizierung der aufrechten Akkreditierung des OVE für die gewünschte Zertifizierung.
- Verfügbarkeit akkreditierter Prüflaboratorien, sofern Produktprüfungen erforderlich sind.
- Verfügbarkeit klarer Prüfkriterien, Anweisungen und Verfahren.
- Machbarkeit erforderlicher Vorort-Begutachtungen der Sicherheitsdienstleistungen und Anlagen hinsichtlich erforderlicher Kompetenz und Kapazität.

Sollte bei der Antragsbewertung festgestellt werden, dass die beantragte Zertifizierung nicht durchgeführt werden kann, so wird der Antragsteller von der Zertifizierungsstelle schriftlich informiert.

5.3 Angebot und Zertifizierungsvereinbarung

Nach positiver Antragsbewertung erhält der Antragsteller auf Wunsch ein formelles Angebot.

Das Angebot beinhaltet:

- Bearbeitungs- und Zertifizierungsgebühren
- Kosten der Vorort-Begutachtung bzw. Systemabnahme
- Gegebenenfalls Prüfkosten für erforderliche Produktprüfungen

Zusätzliche Informationen für den Kunden:

- Antragsformulare
- ÖZS-Richtlinien für die beantragte Zertifizierung
- Bearbeitungsdauer

Die Zertifizierungsvereinbarung wird gebildet durch das vom Kunden unterfertigte Antragsformular.

5.4 Dokumentenevaluierung

Die Dokumentenevaluierung beinhaltet je nach gewünschter Zertifizierung folgende Kontrollen:

[Sicherheitsdienstleistungsunternehmen \(ÖZS-Richtlinie BW2\):](#)

- Vollständigkeit des Antrages
- Organisatorische und administrative Voraussetzungen des Sicherheitsdienstleistungsunternehmens

- Personelle Voraussetzungen für die Mitarbeiter
- Personelle Voraussetzungen für die eingesetzten Trainer

Rufanlagen in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen (ÖZS-Richtlinie RA01):

- Vollständigkeit des Antrages
- Nachweise für Qualitätsmanagementsystem des Herstellers
- Systemdokumentation vollständig und nachvollziehbar (inkl. Stücklisten)
- Prüfnachweise von akkreditierten Prüflaboratorien für alle Komponenten (Sicherheit, Umweltbedingungen und EMV)
- Gebrauchsanweisung, Planungs- und Installationsanweisung

Alarmempfangsstellen (OVE EN 50518:2020-03-01):

- Vollständigkeit des Antrages
- Planungsunterlagen
- Technische Dokumentation
- Nachweise entsprechend EN 50518 (Checkliste wird zur Verfügung gestellt)

Das Ergebnis der Dokumentenevaluierung wird intern im Zertifizierungsbericht dokumentiert. Bei Auffälligkeiten (Abweichungen oder Unklarheiten) erfolgt Rücksprache mit dem Kunden.

5.5 *Audit/Begutachtung (Vorort)*

Sicherheitsdienstleistungsunternehmen (ÖZS-Richtlinie BW2):

Das Zertifizierungsaudit zur Überprüfung der Voraussetzungen gemäß ÖZS-Richtlinie BW2 (Abschnitte 2 und 3) erfolgt am Hauptsitz und gegebenenfalls in den Niederlassungen des Antragstellers.

Rufanlagen in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen (ÖZS-Richtlinie RA01):

Abnahme der Rufanlage auf Einhaltung der Anforderungen nach ÖZS-Richtlinie RA01 und DIN VDE 0834-1 / DIN VDE 0834-2 beim Hersteller bzw. Importeur der Anlage.

Alarmempfangsstellen (OVE EN 50518:2020-03-01):

Abnahme der Alarmempfangsstellen entsprechend EN 50518.

Das Ergebnis des Audits bzw. der Begutachtung wird in Berichten und Checklisten dokumentiert.

5.6 *Bewertung*

Alle Nachweise werden durch einen Experten der Zertifizierungsstelle bewertet, insbesondere:

- Kontrolle der vom Kunden übermittelten Informationen und Unterlagen
- Bewertung der Ergebnisse der Prüf- bzw. Begutachtungsberichte
- Bewertung der Einhaltung aller Zertifizierungsanforderungen des jeweiligen Zertifizierungsverfahrens

Durch die Bewertung wird festgestellt ob die zu zertifizierenden Produkte, Anlagen oder Dienstleistungen den anwendbaren Richtlinien und Normen/Standards entsprechen und ob alle Anforderungen des jeweiligen Zertifizierungsverfahrens eingehalten werden. Bei Auffälligkeiten (Abweichungen, Formfehler oder Unklarheiten) erfolgt je nach zutreffen Rücksprache mit dem Kunden. Nach erfolgter Klärung und gegebenenfalls Behebung der Abweichung werden die Ergebnisse einer neuerlichen Bewertung zugeführt. Das Ergebnis der durchgeführten Analyse und Bewertung wird intern dokumentiert.

Der Experte der die Bewertung durchführt, darf am Evaluierungsprozess (Dokumentenevaluierung, Prüfung, Vorort Audit/Begutachtung) nicht beteiligt sein.

5.7 Zertifizierungsentscheidung und Zertifikat

Die Entscheidung über die Zertifizierung wird durch den Zeichnungsberechtigten der Zertifizierungsstelle anhand aller Informationen, die sich auf die Evaluierung und deren Bewertung beziehen, getroffen.

Die Zertifizierungsentscheidung darf nur durch dafür autorisierte Zeichnungsberechtigte erteilt werden. Ein Zeichnungsberechtigter trifft die Entscheidung über die Zertifizierung anhand der Informationen die sich auf die Evaluierung und Bewertung beziehen. Eine positive Entscheidung führt zu einem Zertifikat. Bei einer Entscheidung über Nichtgewährung der Zertifizierung wird der Kunde durch Aufzeigen der Begründung schriftlich informiert.

6. Verwendung von Zertifikaten und Konformitätszeichen

6.1 Allgemein

Die Genehmigung zur Verwendung des ÖZS-Zeichens gilt ausschließlich für die im Zertifikat bezeichneten Produkte der Sicherheitstechnik und Sicherheitsdienstleistungen. Auf zertifizierten Produkten ist das Konformitätszeichen gut lesbar und dauerhaft anzubringen. Über die Art der Anbringung kann mit dem OVE eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden. Das Konformitätszeichen darf grundsätzlich nur in linearer Vergrößerung oder Verkleinerung verwendet werden.

Der Zertifikatsinhaber ist dazu berechtigt, das zur Benutzung freigegebene Konformitätszeichen in Veröffentlichungen oder Publikationen zu Werbezwecken zu verwenden und auf die entsprechende Genehmigung hinzuweisen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass jeder Irrtum oder jede Irreführung in Bezug auf ein Zertifikat ausgeschlossen ist, insbesondere dürfen Hinweise auf ein Zertifikat bzw. auf das Konformitätszeichen sich immer nur auf die entsprechenden zertifizierten Produkte der Sicherheitstechnik und Sicherheitsdienstleistungen beziehen.

Der Kunde muss nach Beendigung, Einschränkung, Aussetzen oder Entzug der Zertifikate jegliche Werbung einstellen, welche sich auf die Zertifizierung bezieht.

6.2 Missbräuchliche Verwendung von Zertifikaten und Konformitätszeichen

Die missbräuchliche Verwendung von Zertifikaten und Konformitätszeichen, die inkorrekte Bezugnahme auf das Zertifizierungssystem sowie irreführende Verweise in Veröffentlichungen oder anderen Publikationen, die anzeigen, dass ein Produkt oder eine Sicherheitsdienstleistung zertifiziert ist, werden mit geeigneten Maßnahmen behandelt. Diese können Korrekturmaßnahmen, die Zurückziehung des Zertifikats, die Veröffentlichung des Verstoßes und, wenn angebracht, andere rechtliche Maßnahmen umfassen.

7. Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken

Der OVE stellt sicher, dass den Kunden gravierende Änderungen der Zertifizierungsverfahren und der zugrundeliegenden Anforderungen bekannt gegeben werden. Alle betroffenen Kreise werden über die Form und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen durch entsprechende Aussendungen und gegebenenfalls durch Veröffentlichung informiert.

Beabsichtigt der Kunde an den zertifizierten Produkten und Sicherheitsdienstleistungen während der Dauer der Gültigkeit der Zertifikate Änderungen vorzunehmen, muss er dies vor Durchführung dieser Änderungen dem OVE bekanntgeben. Die Maßnahmen zur Umsetzung der Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken, können sofern erforderlich, eine neuerliche Evaluierung, Bewertung und Zertifizierungsentscheidung einschließen.

8. Verlängerung der Dauer der Gültigkeit von Zertifikaten

8.1 Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer der ÖZS-Zertifikate und der damit verbundenen Berechtigung zur Führung des ÖZS-Konformitätszeichens beträgt drei Jahre sofern keine Änderungen an den der Zertifizierung zugrundeliegenden Anforderungen eintreten.

8.2 Verlängerung/Re-Zertifizierung

Die Verlängerung der Gültigkeit eines ÖZS-Zertifikates bzw. die Re-Zertifizierung sind vor Ablauf schriftlich beim OVE zu beantragen.

Für diese Re-Zertifizierung von Rufanlagen, Sicherheitsdienstleistungsunternehmen und Alarmempfangsstellen sind alle Anforderungen einer Erstzertifizierung zu erfüllen.

Dem Verlängerungsantrag für Rufanlagen muss eine Erklärung über allfällige Änderungen an Geräten und Bauteilen der zertifizierten Rufanlage beigelegt werden.

9. Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung

Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich bei Vertragsschluss gegenüber dem OVE zur Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen und der richtigen Verwendung der Konformitätszeichen und Zertifikate.

Bei Nichteinhaltung der Bedingungen entscheidet die Zertifizierungsstelle über geeignete Maßnahmen:

- Weiterführung der Zertifizierung unter Bedingungen, die von der Zertifizierungsstelle festgelegt werden (z. B. verstärkte Überwachung);
- Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung,
- Aussetzen der Zertifizierung vorbehaltlich der Abstellmaßnahmen durch den Kunden;
- Zurückziehung der Zertifizierung.

In Falle der Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung werden die betroffenen Zertifikate aus dem Zertifizierungsregister des OVE gestrichen. Der Zertifikatsinhaber ist darüber zu informieren und aufzufordern, sämtliche im Zusammenhang mit der Zertifizierung stehenden Unterlagen und Informationen einzuziehen und dies dem OVE nachweisbar zu machen.

Wenn die Zertifizierung auf Wunsch des Kunden beendet oder eingeschränkt wird, wird der Kunde vom OVE über den Zeitpunkt der Stornierung bzw. über den eingeschränkten Geltungsbereich der Zertifizierung informiert.

10. Überwachung

Überwachungen der zertifizierten Produkte, Anlagen und Dienstleistungen erfolgen während der Gültigkeitsdauer der Zertifikate um die Aufrechterhaltung der Konformität mit den Anforderungen der ÖZS-Richtlinien sicher zu stellen.

Der OVE kann zu jeder Zeit, auch ohne vorherige Anmeldung, die in den Zertifikaten angegebenen Firmenstandorte besichtigen.

11. Beschwerden und Einsprüche

Liegen Beschwerden und Einsprüche vor, veranlasst der Leiter der Zertifizierungsstelle eine Vorabklärung in Bezug auf die sachliche Berechtigung. Werden Beschwerden und Einsprüche als berechtigt eingestuft so werden entsprechende Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen eingeleitet, dokumentiert sowie deren Wirksamkeit bewertet. Der

Beschwerdeführer wird davon schriftlich informiert.

Werden Beschwerden und Einsprüche vom Geschäftsführer als nicht berechtigt beurteilt oder kann keine Lösung herbei geführt werden so wird der Beschwerdeführer schriftlich informiert und darauf hingewiesen, dass auf Wunsch die entsprechenden Unterlagen dem Lenkungsgremium des OVE zur weiteren Behandlung und endgültigen Entscheidung weitergeleitet werden. Das Lenkungsgremium hat eine verbindliche Entscheidung zu treffen über die der Beschwerdeführer schriftlich informiert wird.

Anhang 1: Anwendungsbereich der ÖZS-Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung	Anwendungsbereich	Anforderungen
Sicherheitsdienstleistungsunternehmen	Unternehmen die Sicherheitsdienstleistungen im Bewachungs- und Veranstaltungsdienst sowie beim Werttransport mit durchgängiger Fachausbildung ihres Personals anbieten.	ÖZS-Richtlinie BW2:2019-09-01
Rufanlagen für Krankenhäuser und Pflegeheime und ähnlichen Einrichtungen	Ruf- und Kommunikationssysteme mit deren Hilfe Personen herbeigerufen, gesucht oder Informationen weitergegeben werden können.	ÖZS-Richtlinie RA01:2020-01-07 DIN VDE 0834-1:2016-06-01 DIN VDE 0834-2:2019-02-01
Alarmempfangsstellen	Alarmempfangsstellen von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen, die von aufgeschalteten Gefahrenmeldeanlagen (z.B. Einbruch-, Überfall- und Brandmeldeanlagen) eingehende Alarmerne annehmen und vor Ort Maßnahmen veranlassen und überwachen.	OVE EN 50518:2020-03-01

Änderungsverlauf:

<i>Version</i>	<i>Datum</i>	<i>Freigabe</i>	<i>Änderung</i>
01	10.07.2023	Th. Neumayer	Erstausstellung